

Konsolidierte Fassung der Besonderen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig

Die Konsolidierte Fassung beruht auf der Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau (TU-Verkündungsblatt 639 vom 07.09.2009) mit der ersten Änderung (TU-Verkündungsblatt 977 vom 30.06.2014).

In Ergänzung zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Bek. v. 11.05.2006 (TU Verkündungsblatt Nr. 414) in der Fassung vom 02.06.2007 (Verkündungsblatt Nr. 489) haben die Fakultät für Maschinenbau und die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät die folgende Besondere Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Immatrikulationstermin, Zulassungstermin

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ und - sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist – die Zulassung ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO).
- (2) Die Immatrikulation oder Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“. Auf Antrag kann das Vorpraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Vorpraktikums ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Zulassung zu Prüfungen verwehrt werden.
- (2) Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für die grundständigen Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2 – 4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen.

§3

Auswahlkriterien

Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer Mathematik und Deutsch berücksichtigt. Die Fächer Englisch und Physik werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.